

L V W W G



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Linzer Verwaltungsgerichtstag 2022

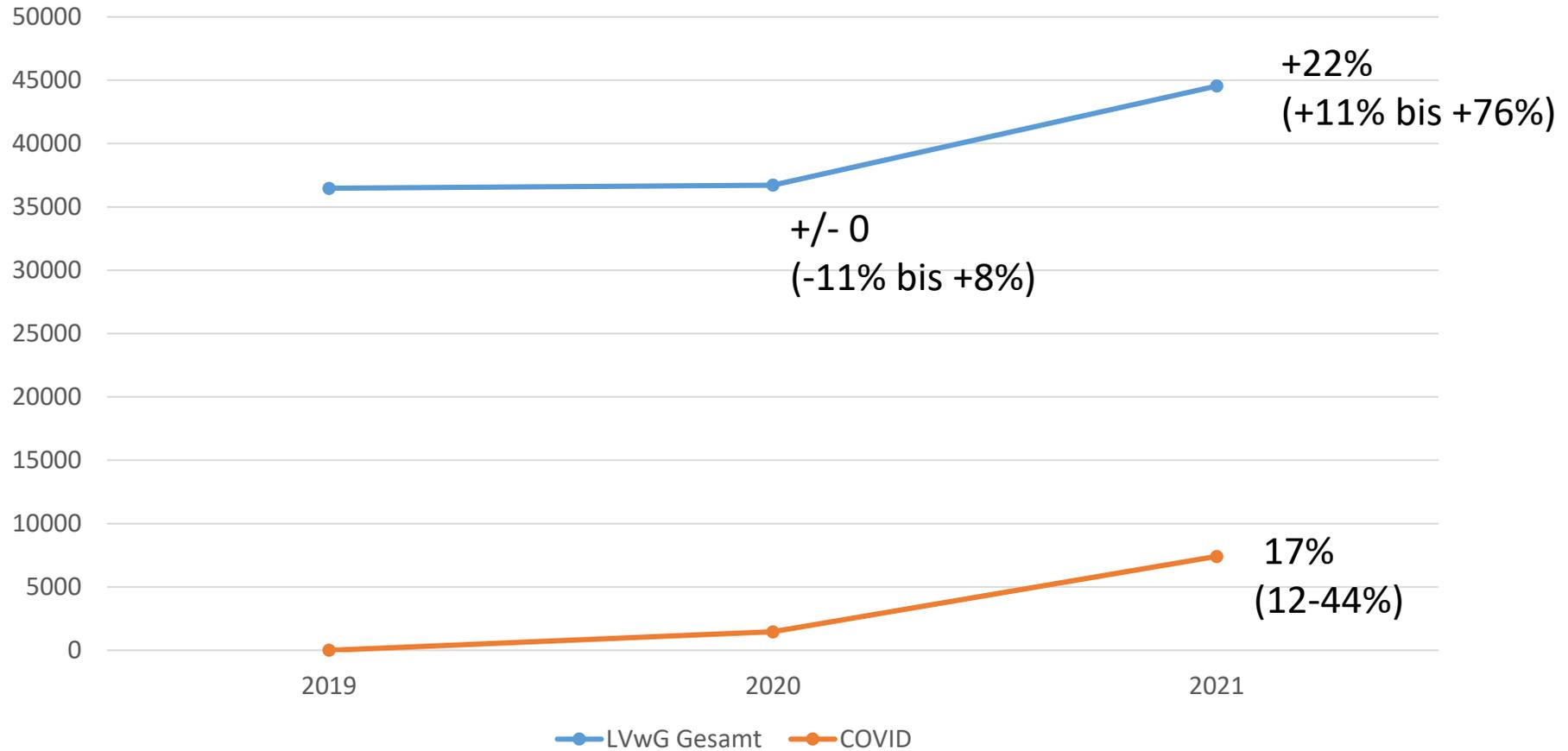
Rückblick und Ausblick

Dr. Patrick Segalla, Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

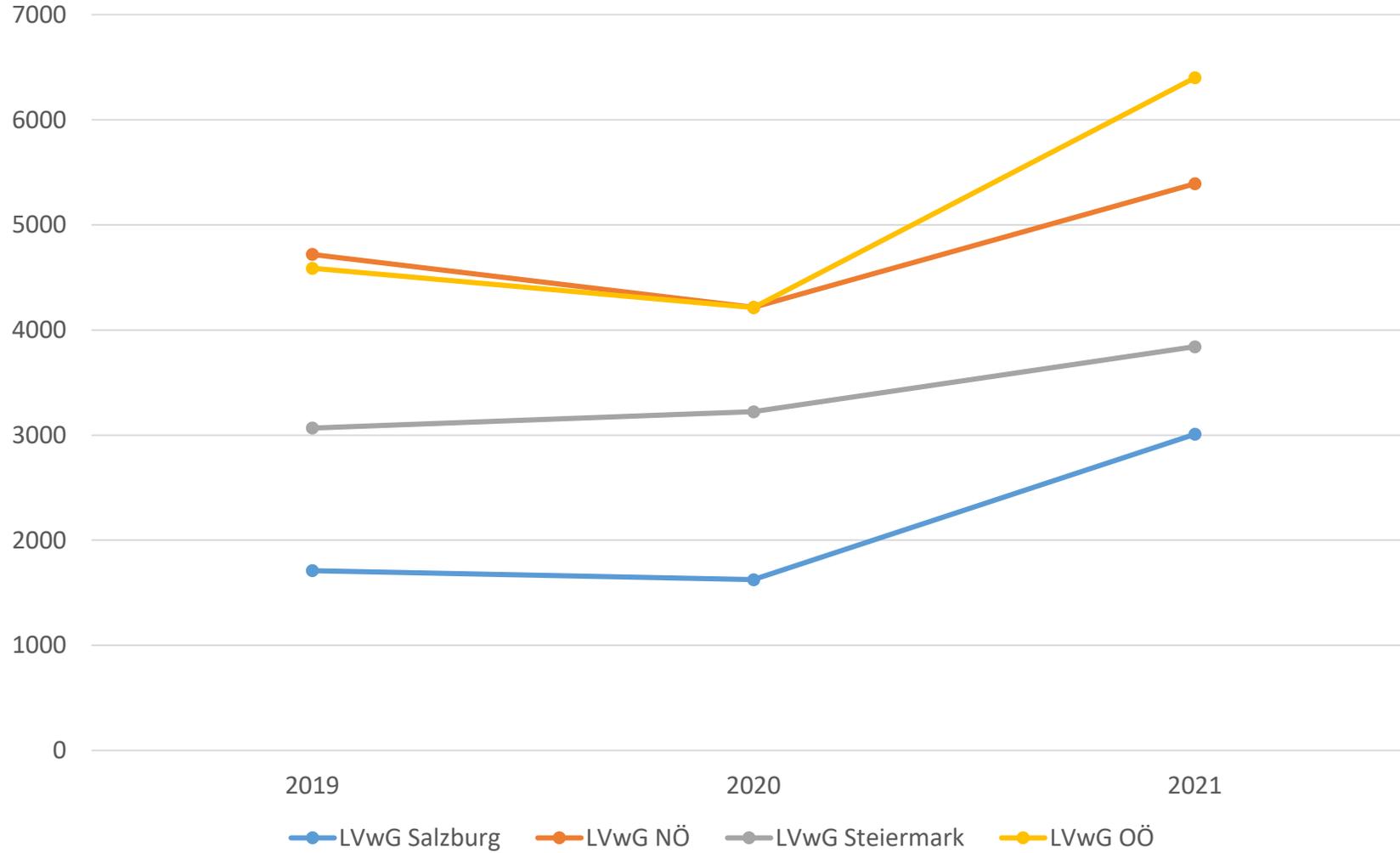
Erfahrungen aus der Pandemie

- Epidemierecht plötzlich sehr aktuell
- Extrem hohe Gesetzgebungsdynamik
- Zahlreiche neue Straftatbestände
- Aufgrund Zuständigkeitsverteilung sind die LVwG hauptbetroffen
 - Strafverfahren nach COVID-19-MG und EpiG
 - Vergütungsverfahren nach EpiG
 - Seit 2021 auch Beschwerden gegen Absonderungen
- BVwG: Betroffen zB durch ImpfschadenG und Datenschutz
- BFG: Zeitliche Verlagerungen

Entwicklung der Eingangszahlen – LVwG gesamt



Entwicklung Eingangszahlen ausgewählter LVwG



Erfahrungen aus der Pandemie

- „Auslastung“ der Verwaltungsgerichtsbarkeit stark abhängig von
 - Faktischen Entwicklungen (zB Migrationsbewegungen; Pandemie)
 - Politischen Entscheidungen (zB Impfpflicht – Einführung und Abschaffung)
- Wie umgehen mit Steigerungen um bis zu 50% oder mehr?
 - (Schätzungen Impfpflicht: Zumindest das 2,5fache des normalen Eingangs)
- Engpass „Verhandlungstätigkeit“
- Lösungen?

Lehren aus der Pandemie

- Einsatz von audiovisuellen Kommunikationsmitteln
 - „Digitale Verhandlung“ im Dauerrecht
- Verfahrensrecht muss noch einmal verstärkt auf Effizienzpotentiale hin geprüft werden, zum Beispiel:
 - Säumnisfolgen für unentschuldig fernbleibende Beschwerdeführer
 - Weiterentwicklung „Schluss des Ermittlungsverfahrens“
 - Berechnungsaufträge

Schlussfolgerungen

- 2023: Zehntes Jahr der „Verwaltungsgerichtsbarkeit-NEU“
- Evaluierung des Verfahrensrechts notwendig
- Es bedarf einer strategischen Gesamtsteuerung
 - Kontinuierliche Entwicklung
 - Keine Angst vor Veränderungen
- Strenge Koppelung an das AVG noch erforderlich?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Linzer Verwaltungsgerichtstag 2022

Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis

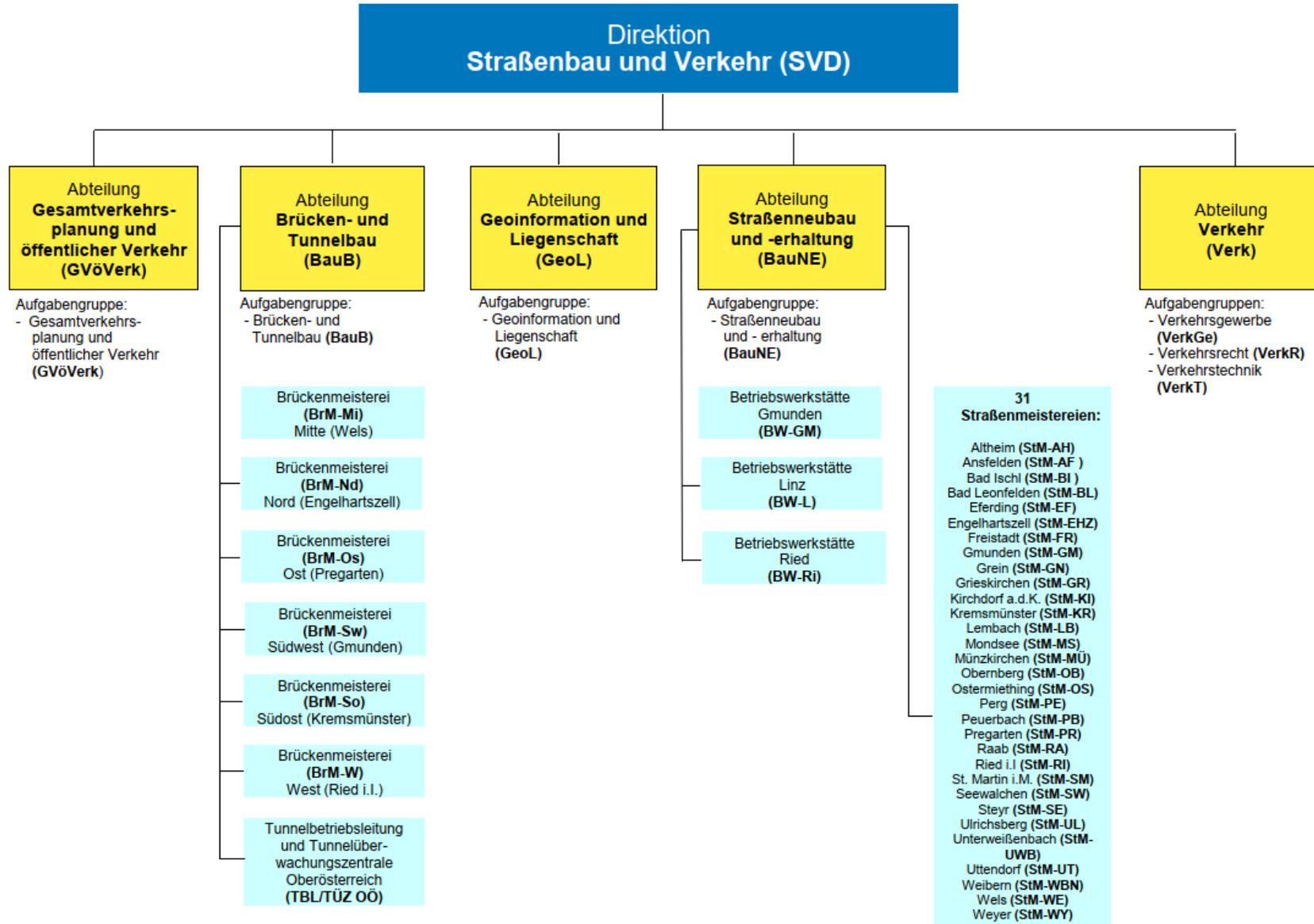
Dipl.-Ing. Martin Pöcheim
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktor Straßenbau und Verkehr

Linz am 29.09.2022



Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis

Direktion Straßenbau und Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung



Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis

Erwartung



- Kalkulierbare und verlässliche Entscheidungszeiträume, Einhaltung von Fristen (-> wichtiger als "schnell")
- Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit dem Höchstgericht auch durch Techniker
- So weit möglich unbürokratische Abwicklung (zB hinsichtlich Unterlagen, die zur Verfügung zu stellen sind)

- Bereitschaft zur Auseinandersetzung auch mit fachlich schwierigen Sachverhalten
- Im Interesse der Verfahrenseffizienz eine juristisch starke Führung von Sachverständigen, damit diese klare Rahmenbedingungen haben und sich auf ihre Rolle fokussieren können



Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis

Fachliche Berührungspunkte



Direktion SVD als "Kunde"

- Oö. Verkehrsverbund: Nachprüfungsverfahren (bei 3 von 24 Vergabeverfahren für Verkehrsdienstleistungen in den letzten Jahren)
- Bau: Beschwerdeverfahren im Zuge von Straßenprojekten (materienrechtliche Bewilligungen und Enteignungen) sowie Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren im Zuge von Beschaffungen
- Verkehr: Beschwerdeverfahren iZm Fahrzeuggenehmigungen, Sicherung von Eisenbahnkreuzungen, Blaulichtbewilligungen, Kraftfahrlinienkonzessionen, luftfahrtrechtliche Genehmigungen
- Raumordnung: Beschwerden gegen Bescheide der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde in Raumordnungsangelegenheiten nach dem ROG
- ASFINAG: Beschwerdeverfahren bei den diversen UVP-Großprojekten und/oder UVP-Feststellungsverfahren, Nachprüfungsverfahren nach dem BVergG.



Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis

Fachliche Berührungspunkte



Direktion SVD als "Lieferant" von Sachverständigenleistung

- Verkehrsrecht: Ladungssicherung, Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten), Gefahrgut, polizeiliche Messverfahren zur Geschwindigkeitsmessung und Abstandsmessung, verkehrstechnische Gutachten zu Kreuzungskollisionen, Beurteilung von Überholmanövern, technische Umbauten bzw. Mängel bei Kraftfahrzeugen und luftfahrttechnische Beweisthemen.
- Geoinformation: Vermessungen und Gutachtenerstellungen, Baurechtsangelegenheiten, Abbruchbescheide, Abstandsbestimmungen, Katasterfragen (immer häufiger)
- Grundeinlöse: Grauer und grüner Grundverkehr



Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis

Anregungen



- Rückmeldung beauftragte Anwälte: Lediglich Entscheidungen des LVwG wurden im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (webERV) zugestellt, sonstige Zustellungen aber weiterhin per E-Mail.
Diese Vorgehensweise war im Verfahren nicht so klar erkennbar und ist - in Verfahren mit strengen Fristen - aus Sicht eines Kunden eine Fehlerquelle.
- Es wäre hilfreich, wenn mit einem verfahrenseinleitenden Schriftsatz auch (automatisch) die zugehörigen Beilagen übermittelt werden. Dies waren bislang in Nachprüfungsverfahren des Oö. Verkehrsverbundes gesondert zu beantragen.
- In komplexen Großverfahren beim BVwG entsteht der Eindruck, dass Unterlagen nie ausreichend gut sind.
- Optimierungsmöglichkeiten bei den richterlichen wie auch sachverständigen Personalressourcen



Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis

Feedback



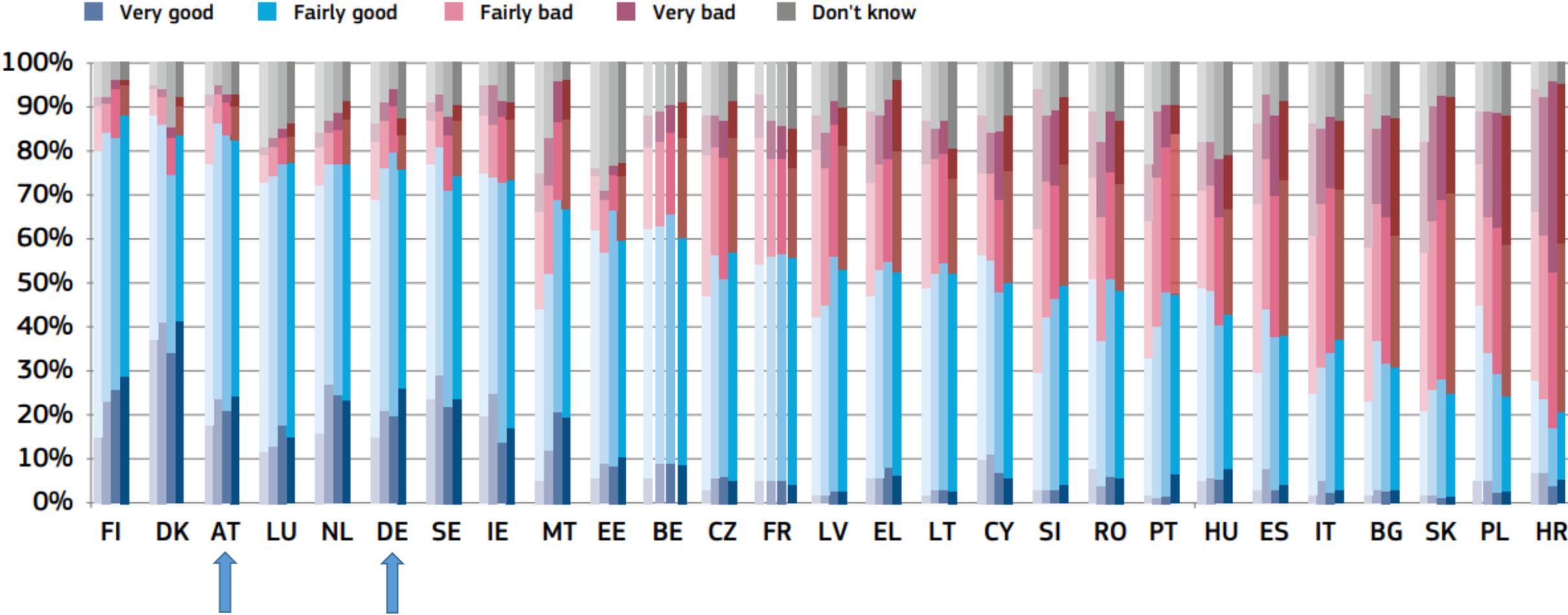
- Das Arbeitsverhältnis zum LVwG ist geprägt von Freundlichkeit, Wertschätzung und Konstruktivität.
- Generell wird seitens der involvierten Personen die rasche Verfahrensabwicklung sowie eine korrekt-effiziente Verfahrensführung bei den mündlichen Verhandlungen des LVwG betont.
- Rückfragen wurden ernst genommen und im kurzen Weg durchwegs sehr "kundenorientiert" beantwortet
- Entscheidungen des LVwG werden innerhalb der Entscheidungsfristen nach dem OÖ Vergaberechtsschutzgesetz 2006 getroffen
- Beim LVwG hohes Engagement, hohe Sachkenntnis bzw. hohe Bereitschaft sich auch in komplexe Sachverhalte einzuarbeiten (was sich an sehr guten und sehr kritischen Fragen zeigt) und diese in den rechtlichen Kontext zu stellen
- SV fühlen sich stets als Partner auf Augenhöhe wahrgenommen und wertgeschätzt
- Gutachtensaufträge seitens des LVwG werden von den RichterInnen klar abgefasst, das zu behandelnde Thema ist in der Regel eindeutig definiert.

Dienst- und Organisationsrecht der baden-württembergischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Prof. Dr. Malte Graßhof

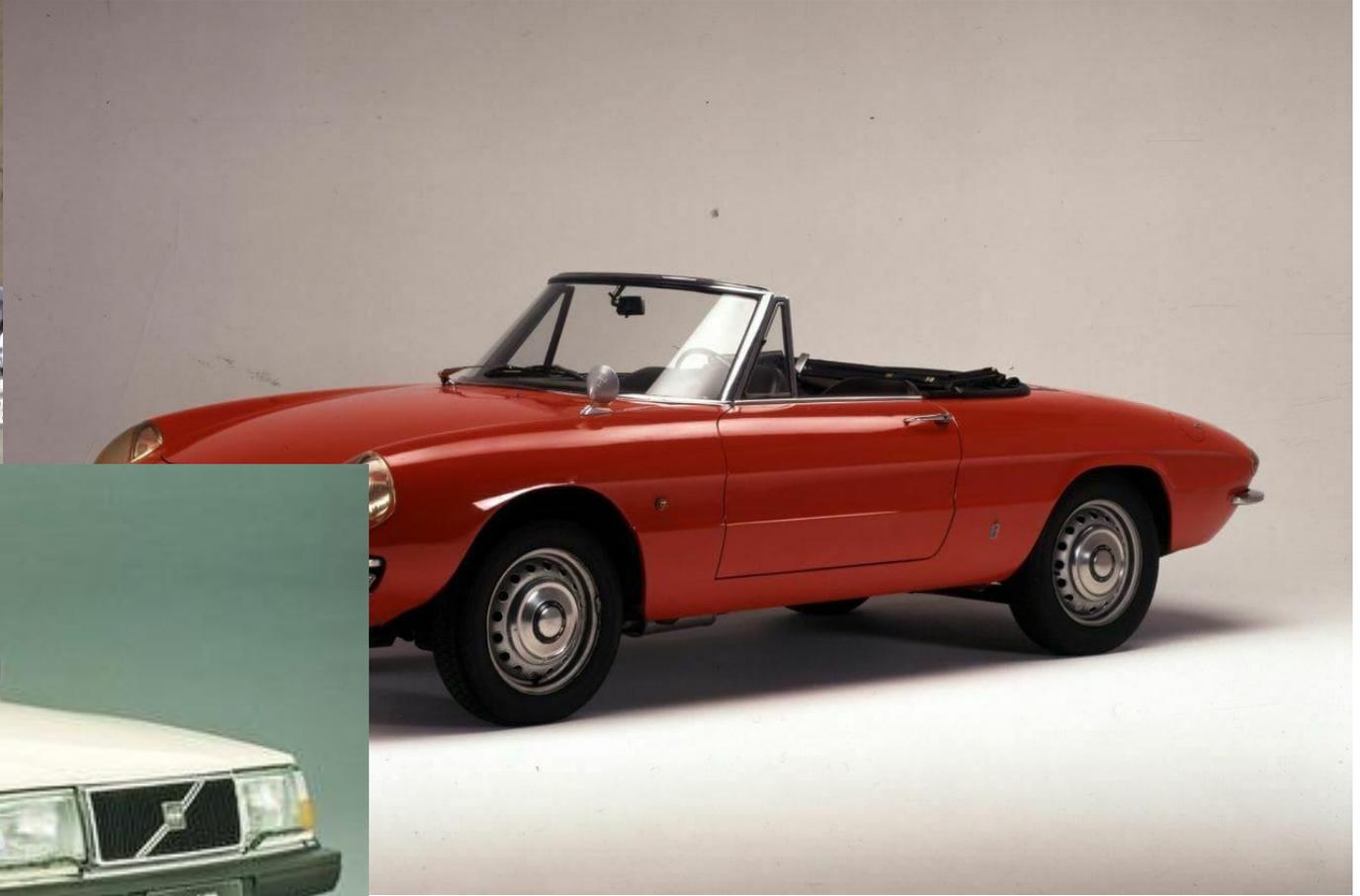
Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg
und des Verwaltungsgerichts Stuttgart

Figure 50 How the general public perceives the independence of courts and judges (*) (source: Eurobarometer ⁽⁹⁵⁾ - light colours: 2016, 2020 and 2021, dark colours: 2022)









Justizministerium

- sachliche Ausstattung
- Personalverwaltung
- Dienstaufsicht

Präsidium

- Kammerbesetzung
- Geschäftsverteilung

Justizministerium

- sachliche Ausstattung
- Personalverwaltung
- Dienstaufsicht

Präsidium

- Kammerbesetzung
- Geschäftsverteilung

Justizministerium

- sachliche Ausstattung
- Personalverwaltung
- Dienstaufsicht

Präsidialrat

- Zustimmung bei Beförderung
- Beteiligung bei
Disziplinarmaßnahmen

Präsidium

- Kammerbesetzung
- Geschäftsverteilung

Justizministerium

- sachliche Ausstattung
- Personalverwaltung
- Dienstaufsicht

Präsidialrat

- Zustimmung bei Beförderung
- Beteiligung bei Disziplinarmaßnahmen

Präsidenten

- Dienstaufsicht
- dienstliche Beurteilungen

Präsidium

- Kammerbesetzung
- Geschäftsverteilung

Justizministerium

- sachliche Ausstattung
- Personalverwaltung
- Dienstaufsicht

Verwaltungsgerichte

- kontrollieren Justizministerium, Präsidenten, Präsidium

Präsidialrat

- Zustimmung bei Beförderung
- Beteiligung bei Disziplinarmaßnahmen

Präsidenten

- Dienstaufsicht
- dienstliche Beurteilungen

Präsidium

- Kammerbesetzung
- Geschäftsverteilung

Justizministerium

- sachliche Ausstattung
- Personalverwaltung
- Dienstaufsicht

Verwaltungsgerichte / Richterdienstgericht

- kontrollieren Justizministerium,
Präsidenten, Präsidium
- zuständig für gravierende
Disziplinarmaßnahmen

Präsidialrat

- Zustimmung bei Beförderung
- Beteiligung bei
Disziplinarmaßnahmen

Präsidenten

- Dienstaufsicht
- dienstliche Beurteilungen



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM VERFAHRENSRECHT



Linzer Verwaltungsgerichtstag
JKU Linz, 29. September 2022

Univ.-Prof. Dr. David Leeb

ZURÜCKZIEHUNGEN NACH BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG

AVG § 13. (7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

§ 64a. (2) Jede Partei kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der BVE bei der Behörde den Antrag stellen, daß die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

(3) Mit Einlangen des Vorlageantrages tritt die BVE außer Kraft. ...

VwGVG § 15. (1) Jede Partei kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der BVE bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem VwG zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn ...

ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VORLAGEANTRAG (SLG 19.271 A)

Grundlagen: BVE (in der Sache) derogiert AB und tritt durch VA nicht außer Kraft, aber VwG entscheidet über Beschwerde

→ **Ausgangsbescheid ist Maßstab** für „Erfolg“ der Beschwerde

→ „Aufhebung, Abänderung oder Bestätigung“ der **BVE**

■ **Beschwerde** unberechtigt → **abweisen und** abweisliche BVE bestätigen oder Spruch Ausgangsbescheid wiederherstellen

■ **Beschwerde** berechtigt → **stattgeben und** rechtmäßige BVE bestätigen oder rechtswidrige BVE abändern oder ersatzlos aufheben

ZURÜCKZIEHUNG BESCHWERDE NACH VORLAGEANTRAG

VwGH 24.2.2022, Ro 2020/05/0018:

18 Nach der Rsp des VwGH zum Verhältnis zwischen AB und BVE im Anwendungsbereich des VwGVG derogiert die BVE dem AB endgültig. Das **Rechtsmittel**, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, **bleibt** im Fall eines zulässigen Vorlageantrags die **Beschwerde**; ...

20 Der VwGH hat in seiner Jud weiters bereits festgehalten ... Rechtskraftwirkungen von Bescheiden ...

21 Die Erlassung einer **BVE und** deren, nach Stellung eines zulässigen VA, **aufrechter Bestand hindert** nach dem Vorgesagten **somit nicht die Zurückziehung** des dem VwG vorgelegten Rechtsmittels, nämlich der vom VwG als **unerledigt** zu behandelnden **Beschwerde**.

ZURÜCKZIEHUNG BESCHWERDE NACH VORLAGEANTRAG

22 *Im Lichte des oben Gesagten zum Verhältnis zwischen BVE und Ausgangsbescheid und der Rechtskraftwirkungen von Bescheiden **erfordert dies aber**, wie sowohl vom VwG als auch vom Revisionswerber zutreffend aufgeworfen, **eine Auseinandersetzung mit den Rechtswirkungen einer Zurückziehung** der Beschwerde während des Beschwerdeverfahrens vor dem mittels Vorlageantrag zuständig gewordenen VwG.*

27 *Bei der ... **Derogation des Ausgangsbescheides** ... muss es daher **nicht uneingeschränkt** bleiben... Im (Ausnahme-)Fall einer trotz unzulässiger Beschwerde ergangenen meritorischen BVE kann der Ausgangsbescheid durch die Beseitigung der BVE wieder in Kraft treten (...)*

28 *Dies ist **hier aber nicht** der Fall. ... über eine zulässige Beschwerde ... eine meritorische BVE ...*

ZURÜCKZIEHUNG BESCHWERDE NACH VORLAGEANTRAG

30 Wie bereits dargelegt, richtet sich die Beschwerde zwar im Fall einer BVE und eines darauffolgenden VA stets nur gegen den AB und nicht gegen die BVE (...). ISd § 14 Abs 1 VwGVG aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die idR an die Stelle des AB getretene BVE (...). Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Rechtskraftwirkungen von Bescheiden und der gefestigten Rsp des VwGH zur endgültigen Derogation des AB durch die **Beschwerdevorentscheidung** (...) ist es daher letztere, die **aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde rechtskräftig** wird.

31 Mit der ex-nunc wirkenden Zurückziehung der (einzigen) Beschwerde hat das VwG seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde verloren. ... das VwG keine Zuständigkeit mehr hat, die BVE aufzuheben.

ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VORLAGEANTRAG (RA 2020/12/0038)

*Mit dem angefochtenen Erkenntnis sprach das **BVwG** über die Beschwerde des Mitbeteiligten „gegen den durch die Beschwerdeverechtsentscheidung bestätigten Bescheid des Personalamts Wien der Österreichischen Post AG vom 21.08.2019, Zl. 300182-2019“ aus, dass der Beschwerde stattgegeben und der **angefochtene Bescheid ersatzlos behoben** werde.*

*→ Nach dem Wortlaut des Kopfes und des Spruches des angefochtenen Erkenntnisses des BVwG wurde damit der **Bescheid** der revisionswerbenden Partei vom 21. August 2019 **ersatzlos behoben**. Beschwerdegegenstand ist jedoch nach der Rsp des VwGH ... nach deren Ergehen die BVE (...). Behebt das VwG den **Ausgangsbescheid**, obwohl eine BVE vorliegt, wird ein nicht mehr dem Rechtsbestand angehörender Bescheid behoben, hingegen die den tatsächlichen Beschwerdegegenstand bildende BVE im Rechtsbestand belassen (...).*

ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VORLAGEANTRAG (RA 2020/08/0046)

*Mit der in Revision gezogenen - nach einem Vorlageantrag des Revisionswerbers ergangenen - als Erkenntnis bezeichneten Entscheidung sprach das BVwG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung aus, der Beschwerde werde Folge gegeben und die BVE dahingehend abgeändert, dass sie so zu lauten habe, dass der der **angefochtene Bescheid aufgehoben** und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das AMS zurückverwiesen werde.*

...

*Will das VwG die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen, so **ist die** in der Sache ergangene **BVE** gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 VwGVG **aufzuheben** und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen (vgl ... Ro 2015/08/0026).*

VORLAGEANTRAG NACH BAO (VWGH 29.6.2022, RA 2021/15/0072)

*Die in der Revision zitierten Entscheidungen des VwGH ... sind zum ... VwGVG ergangen ... Grundsätzlich anders regelt dies die BAO ... Wird nach dem Ergehen der BVE ... rechtzeitig ein VA eingebracht, gilt die Beschwerde gemäß § 264 Abs. 3 BAO wiederum als unerledigt. Entscheidet das VwG sodann in der Sache (teilweise) stattgebend über die Beschwerde ... ergibt sich aus § 279 Abs. 1 BAO, dass es den „angefochtenen Bescheid“, also den **Erstbescheid** (vgl. etwa ...), abzuändern oder aufzuheben hat. ... Im gegenständlichen Fall hat das VwG **in Entsprechung der ... BAO** über die auf Grund eines eingebrachten Vorlageantrages wiederum als unerledigt geltende Bescheidbeschwerde entschieden und **den mit dieser Beschwerde bekämpften Bescheid** vom 17. Juni 2020 **aufgehoben** (§ 279 BAO).*

(VERSÄUMUNG DER) FRIST FÜR DEN AUSFERTIGUNGSANTRAG

VwGVG § 29. (2a) Das VwG hat im Fall einer **mündlichen Verkündung** die Niederschrift den zur Erhebung einer Revision beim VwGH oder einer Beschwerde beim VfGH legitimierten Parteien und Organen auszufolgen oder zuzustellen. Der **Niederschrift** ist eine **Belehrung** anzuschließen:

1. über das Recht, **binnen zwei Wochen** nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine **Ausfertigung gemäß Abs. 4 zu verlangen**;
2. darüber, dass ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 eine **Voraussetzung** für die Zulässigkeit der **Revision** beim VwGH und der **Beschwerde** beim VfGH darstellt.

AUSGANGSFALL ZU VWGH 2.3.2022, RA 2021/20/0393

- Abweisung der Bescheidbeschwerde mündlich verkündet, samt Belehrung gem § 30 VwGVG
- Niederschrift enthält auch diesbezügliche Wiedergabe einer Übersetzung in die Sprache des Beschwerdeführers, im Anschluss daran ausschließlich in deutscher Sprache Belehrung gem § 29 Abs 2a VwGVG → Zustellung an Bf
- Bf stellt erst (nach Zustellung gekürzter Ausfertigung) ca 6 Wochen später Ausfertigungsantrag (→ ZW als verspätet) sowie in eventu WE-Antrag (→ Abweisung gem § 33 Abs 1 VwGVG)

(VERSÄUMUNG DER) FRIST FÜR DEN AUSFERTIGUNGSANTRAG

VwGVG § 29. (5) Wird ... nicht binnen zwei Wochen nach **Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a** eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt, so kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden. ...

VwGH 2.3.2022, Ra 2021/20/0393: *In § 29 Abs. 5 VwGVG - worauf sich auch § 25a Abs. 4a VwGG bezieht - ... Gemäß § 29 Abs. 2a erster Satz VwGVG ... Somit ist es nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen für den **Beginn** der für den Antrag auf Ausfertigung einzuhaltenden **Frist** bereits hinreichend, dass die Niederschrift, mit der die mündliche Verkündung der Entscheidung beurkundet wurde, dem zur Antragstellung Berechtigten übersendet oder ausgefolgt wurde ..., nicht aber ... die danach zu erteilende Belehrung.*

(VERSÄUMUNG DER) FRIST FÜR DEN AUSFERTIGUNGSANTRAG

§ 33. (4a) Die WE in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung ..., wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das **Erfordernis** eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim VwGH und einer Beschwerde beim VfGH nicht hingewiesen wurde **oder** dabei die zur Verfügung stehende **Frist** nicht angeführt war.

Ra 2021/20/0393: *Dass die Frist ... zu laufen beginnt, wenn der übersendeten NS die nach § 29 Abs 2a vorgesehene Belehrung nicht angeschlossen ist, ergibt sich auch aus § 33 Abs 4a. ... Die Schaffung eines auf das **Fehlen der Belehrung** nach § 29 Abs 2a **abstellenden WE-Grundes wäre** von vornherein **sinnentleert**, wenn ... die **Frist** für den Antrag ... im Fall des Fehlens dieser Belehrung **gar nicht zu laufen** begonnen hätte.*

PFLICHT ZUR BELEHRUNG IN VERSTÄNDLICHER SPRACHE GEMÄß BFA-VERFAHRENSGESETZ

Bescheide

§ 12. (1) Die Entscheidungen des Bundesamtes und des **Bundesverwaltungsgerichtes** haben den Spruch und die **Rechtsmittelbelehrung** auch **in einer dem Fremden verständlichen Sprache** oder in einer Sprache zu enthalten, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Eine **unrichtige Übersetzung** begründet **lediglich** das Recht, unter den Voraussetzungen des **§ 71 AVG** wiedereingesetzt zu werden.

WIEDEREINSETZUNG IN DIE AUSFERTIGUNGSANTRAGSFRIST

VwGVG § 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein **unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis** ... **eine Frist** oder eine mündliche Verhandlung **versäumt** und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. ... nur um einen **minderen Grad des Versehens** ...

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen **Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung** einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist **versäumt** wurde, **weil** auf das **Erfordernis** eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim VwGH und einer Beschwerde beim VfGH nicht hingewiesen wurde **oder** dabei die zur Verfügung stehende **Frist nicht angeführt** war.

VWGH 2.3.2022, RA 2021/20/0393

- Wiedereinsetzung gem § 33 Abs 4a VwGVG ist jener nach seinem Abs 2 nachgebildet, deren **Vorbild** wiederum **in § 71 Abs 1 Z 2 AVG**; auch in § 46 Abs 2 VwGG findet sich eine gleichartige Regelung.
- Nach der zu den genannten Bestimmungen ergangenen Rsp hat der VwGH bisher eine Wiedereinsetzung **mangels Übersetzung einer Belehrung abgelehnt**.
- Aber noch keine Rsp zur Frage, ob dem Fehlen einer (Rechtsmittel-)Belehrung in Bezug auf den darauf abstellenden Wiedereinsetzungsgrund das Fehlen der **Übersetzung** der (Rechtsmittel-)Belehrung gleichzuhalten ist, wenn das Gesetz die Übersetzung der Belehrung **anordnet**.

VWGH 2.3.2022, RA 2021/20/0393

- *Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach der zu § 71 Abs 1 Z 2 AVG ergangenen Rsp für die Wiedereinsetzung maßgeblich ist, ob sich die Rechtsmittelbelehrung für einen juristischen Laien als irreführend darstellt.*
- *Jene WE-Gründe, die auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit bestimmter (gesetzlich gebotener) Belehrungen abstellen, wollen somit hintanhalten, dass eine Person deshalb eines Rechtsmittels endgültig verlustig geht, weil sie pflichtwidrig nicht oder nur unzureichend darüber informiert wird.*
- ***Dann** ist allerdings davon auszugehen, dass, wenn das Gesetz das Fehlen einer bestimmten **Belehrung** als einen **Wiedereinsetzungsgrund** kennt, auch das Fehlen einer **Übersetzung** immer dann erfasst wird, wenn ... die **Übersetzung** dieser Belehrung **gesetzlich angeordnet** und zudem gesetzlich festgelegt ist, dass dem Fehlen der **Übersetzung** oder einer unrichtigen Übersetzung, wenn damit auch das Fehlen der Übersetzung zu verstehen ist, die **Eignung** zukommen soll, eine **Wiedereinsetzung** begründen zu können.*

BEFANGENHEIT WEGEN ÄUßERUNGEN (VWGH 17.5.2022, RA 2021/19/0064)

Im Zuge Befragung des Asylwerbers in der mündlichen Verhandlung fand die erkennende Richterin folgende Worte: „*In Ihren Fall ist von einer innerstaatlichen Fluchtalternative auszugehen. Durch eine Aufenthaltnahme in einer anderen großen Stadt, wie zB Islamabad, Rawalpindi oder Multan können Sie der von Ihnen behaupteten Verfolgung durch Privatpersonen entgehen, wenn man entgegen der hg. Ansicht von der Glaubwürdigkeit Ihrer Angaben ausginge.*“ In weiterer Folge wurden dem Antragsteller abwechselnd von der Richterin, seinem Rechtsvertreter und dem Vertreter des belangten BFA Fragen gestellt.

Die hervorgehobene Äußerung „*kann nicht anders verstanden werden, als dass die erkennende Richterin nach dem ersten Teil der Befragung des Revisionswerbers von dessen Unglaubwürdigkeit ausging.*“ Zu diesem Zeitpunkt war die Befragung des Revisionswerbers noch nicht abgeschlossen. ...

BEFANGENHEIT WEGEN ÄUßERUNGEN (VWGH 17.5.2022, RA 2021/19/0064)

*... Die erkennende Richterin brachte durch die zitierte Äußerung **jedoch bereits** davor **zum Ausdruck**, sich **eine Meinung** zu der für die Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten **zentralen Frage**, ob die Angaben des Revisionswerbers glaubwürdig seien, gebildet zu haben, **ohne klarzustellen, ob dies vorbehaltlich** weiterer Ergebnisse der zu diesem Zeitpunkt noch **andauernden** kontradiktorischen Beweisaufnahme zu verstehen sei.*

*Sonstige Hinweise darauf, dass die erkennende Richterin bereit war, diese Meinung nach Maßgabe der weiteren Verfahrensergebnisse zu ändern, sind der Niederschrift der mündlichen Verhandlung nicht zu entnehmen. ... Die Richterin hat **damit den Anschein ihrer Befangenheit** erweckt“*

BEFANGENHEIT WEGEN ÄUßERUNGEN (VWGH 18.2.2015, RA 2014/03/0057)

Der Verhandlungsleiter stellte im Rahmen der Frage des Vertreters des Bf an einen Zeugen fest, *„dass eine derartige Situation praktisch vorstellbar sei und alle nicht auf der Nudelsuppe dahergeschwommen seien und es hier letztlich auch nicht um eine Verarschung ginge.“*

*„Die vom Richter in der Verhandlung gebrauchten Formulierungen können nicht als eine in einer sachlichen Weise erfolgende Erörterung des Beweiswerts von Zeugenaussagen qualifiziert werden. Damit wurde der Verkehr zwischen dem Gericht und den Parteien nicht streng sachlich geführt. **Wenn auch nicht jede verbale Entgleisung eine Befangenheit indiziert, ist doch die bei diesen Formulierungen manifestierte Wortwahl** geeignet, begründete Zweifel an der Bereitschaft des Richters des VwG daran zu erwecken, dass die Einwendungen der revisionswerbenden Partei im gebotenen Umfang ernst genommen werden (...) und ihr Vorbringen auch zu ihren Gunsten geprüft wird (...).“*

BEFANGENHEIT WEGEN ÄUßERUNGEN (VWGH 18.2.2015, RA 2014/03/0057)

Zudem laufen diese Aussagen inhaltlich auf eine **Bewertung** der Darlegungen der revisionswerbenden Partei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hinaus, die **schon während der Verhandlung** die **Beweiswürdigung** des VwG in seiner (erst auf dem Boden aller Ermittlungsergebnisse zu treffenden) Entscheidung **vorwegnehmen** und insofern auch dieser Beweiswürdigung vorgreifen, **ohne erkennen zu lassen**, die Einschätzung angesichts **allfälliger gegenteiliger Verfahrensergebnisse zu ändern**. Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Aussagen unumgänglich gewesen wären, um dem Erfordernis einer effizienten Verfahrensführung gerecht werden zu können.

Es war **daher rechtswidrig**, dass der entscheidende Richter diese Äußerungen vornahm und sich dennoch nicht wegen Befangenheit der weiteren Ausübung des Amtes enthielt.

BEFANGENHEIT WEGEN ÄUßERUNGEN IM VERFAHREN

VwSlg 18.834 A/2014: „Wenn das Mitglied eines Tribunals **ohne sich auf eine Entscheidung festzulegen** und auf neutrale Weise vor der Verhandlung mit einem Parteienvertreter Aspekte einer Rechtssache erörtert, **die der Vorbereitung der Verhandlung dienen**, so wird dies für sich allein genommen keine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 3 AVG iVm Art. 6 Abs. 1 EMRK bedeuten. Lässt sich **jedoch ...** oder lässt es **den wahrscheinlichen Ausgang des Verfahrens erkennen**, so ist der Anschein der Befangenheit gegeben.“

BEFANGENHEIT WEGEN ÄUßERUNGEN (VWGH 29.6.2022, RA 2020/06/0041)

Vorbringen in der Revision: Es liege eine Befangenheit des entscheidenden Richters des LVwG vor, da dieser im Beschluss betreffend die Bestellung des Amtssachverständigen sowie in der mündlichen Verhandlung bereits seine **Rechtsansicht** dargelegt hat.

*19 Nach der stRsp des VwGH ... Vorwurf einer Befangenheit nach § 7 Abs. 1 Z 3 AVG die konkreten Umstände aufzuzeigen So hat der VwGH etwa darauf hingewiesen, dass nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger **seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit sei**, die Unbefangenheit in Zweifel ziehen könnten (...).*

BEFANGENHEIT WEGEN ÄUßERUNGEN (VWGH 29.6.2022, RA 2020/06/0041)

20 ... führen **sachliche Differenzen** für sich genommen **nicht** zur Befangenheit eines Organwalters. In dem Umstand, dass sich die Rechtsansicht eines Organwalters nicht mit jener der Partei deckt, ist daher grundsätzlich keine Befangenheit zu erblicken; der **Anschein einer Befangenheit** wird **noch nicht** damit begründet, dass ein Organwalter eine **gewisse Rechtsmeinung** vertritt. Sinn und Zweck der Ablehnung wegen Besorgnis einer Befangenheit ist nämlich nicht die Abwehr einer unrichtigen Rechtsauffassung des Organwalters. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Entscheidung ist vielmehr durch die Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen und grundsätzlich keine Angelegenheit des Ablehnungsverfahrens (...).

BEFANGENHEIT WEGEN ÄUßERUNGEN (VWGH 29.6.2022, RA 2020/06/0041)

22 Zweck einer Verhandlung vor dem VwG ist grundsätzlich ... auch das **Rechtsgespräch** und die Erörterung der Rechtsfragen (...). Dabei kann es für den erkennenden Richter, insbesondere im Hinblick auf den auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beachtenden Grundsatz der Verfahrensökonomie (§ 39 Abs 2 AVG iVm § 17 VwGVG) in bestimmten Verfahrenskonstellationen auch zweckmäßig sein, ausgehend vom bisherigen Parteienvorbringen und bereits vorliegenden Ermittlungsergebnissen **eine vorläufige Rechtsansicht** mit den Parteien zu erörtern, zumal dies zu einer Fokussierung auf die zu erörternden Fragen und mögliche weitere Beweisaufnahmen beitragen kann. In einer derartigen Darlegung einer vorläufigen - also **im Hinblick auf weitere Verfahrensergebnisse noch offenen** - Rechtsansicht kann eine Befangenheit nicht erblickt werden.

„ERSATZLOSE“ BEHEBUNG

- Entscheidung „in der Sache selbst“
 - „Abweisung“ der Beschwerde als unbegründet
 - Reformation oder „negative Sachentscheidung“/„ersatzlose“ Behebung
- „ersatzlose Behebung“, wenn feststeht, dass **in dieser Sache** überhaupt kein förmlicher Abspruch erfolgen darf oder **zumindest nicht** von der **belangten** Behörde →
 - Unzuständigkeit der Unterbehörde
 - amtswegiger Bescheid zu Unrecht ergangen
 - Fehlen des notwendigen Antrags
 - rechtswidrige Zurückweisung eines Antrags

ENTSCHEIDUNG IM VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

zB VwGH 2.5.2019, Ra 2019/05/0006

§ 50 VwGVG ... verpflichtet ... das VwG, über Beschwerden ... in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist (vgl. VwGH Ra 2018/03/0006). Der letztere Fall betrifft die Einstellung des Beschwerdeverfahrens nach dem VwGVG und nicht die **Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gem § 45 VStG**, mit welcher über die Beschwerde **in der Sache selbst** entschieden wird (VwGH Ra 2017/21/0185).

Wenn das VwG das angefochtene Straferkenntnis - wie im vorliegenden Fall - **nur (ersatzlos) behebt**, wird die **Verwaltungsstrafsache nicht abschließend erledigt** (vgl. erneut VwGH Ra 2018/03/0006) und damit nicht in der Sache selbst - **sei es durch Einstellung** des Strafverfahrens oder im Sinne eines Schuldspruches - entschieden (VwGH Ra 2016/02/0271). Das VwG hat seiner Pflicht zur Entscheidung in der Sache somit nicht entsprochen.

BLOßER STRAFAUSSPRUCH NACH VOLLEM EINSPRUCH

VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175

Ebenso ist in Verwaltungsstrafverfahren zwischen Schuld- und Strafausspruch als Gegenstand des Verfahrens zu unterscheiden. ...

*... für den vorliegenden Revisionsfall ..., dass **Gegenstand** des **Beschwerdeverfahrens** angesichts der von der belangten Behörde getroffenen Entscheidung **lediglich** die Frage war, ob die belangte Behörde zu Recht von einem auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkten Einspruch ausgehen durfte. ...*

*Das LVwG **musste** bei dieser Vorgangsweise angesichts des eingeschränkten Gegenstandes des Verwaltungsstrafverfahrens den **angefochtenen Strafausspruch**, der sich auf keinen rechtskräftigen Schuldspruch stützen konnte, **beheben**. Bei einer **Entscheidung über die Schuld** des Revisionswerbers **hätte** das LVwG den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens **überschritten** ...*

BLOßER STRAFAUSSPRUCH NACH VOLLEM EINSPRUCH

VwGH 24.1.2022, Ra 2021/09/0221

*Wenn ... sich der Einspruch sowohl gegen den Schuld- als auch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung wendete, sprach die Behörde mit ihrem Straferkenntnis, mit dem es ausdrücklich nur die Strafe herabsetzte, mit seinem oben wiedergegebenen Spruch **zumind**est **implizit bestätigend auch über den Schuldspruch ab**, konnte sie sich in diesem Fall bei der Entscheidung über die Strafe doch nicht auf einen rechtskräftig gewordenen Schuldspruch stützen. Das **VwG** hätte **in diesem Fall** in der Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, **sowohl über die Schuld wie auch über die Strafe abzusprechen** und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheids zu ergänzen gehabt (... **anders, jedoch vereinzelt geblieben VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175**).*



Aktuelle Entwicklungen im Verwaltungsstrafrecht

Mag. Dr. Johanna Weilguni
Direktion Verfassungsdienst





Die korrekte "Fundstelle" iSd § 44a Z 2 und 3 VStG

- Z 2: die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift
- Z 3: die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung

- bisher äußerst strenge Anforderungen des VwGH an korrekte "Fundstelle" zu Z 2 und Z 3
 - zuletzt vgl dazu zB VwGH 19.4.2022, Ra 2022/02/0024





Die korrekte "Fundstelle" iSd § 44a Z 2 und 3 VStG

- **VwGH 19.4.2022, Ra 2022/02/0024**
 - **Erster Rechtsgang**
 - Aufhebung des LVwG Erkenntnisses, weil Fundstelle der der Entscheidung zugrunde gelegten verletzten Verwaltungsvorschrift und Strafsanktionsnorm vom LVwG nicht ergänzt wurde
 - **Zweiter Rechtsgang**
 - LVwG ergänzte Spruch
 - Aufhebung des LVwG Erkenntnisses mangels korrekter "Fundstelle"
 - Angabe der korrekten Fundstelle erfordert Angabe jener Novelle, durch welche verletzte Norm ihre zum **Tatzeitpunkt** gültige Fassung erhalten hat
 - dh Novelle betreffend **unterste Gliederungsebene** der Norm (Abs, Z, lit, ...)





Die korrekte "Fundstelle" iSd § 44a Z 2 und 3 VStG

- **VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328**
 - **Abgehen von Rsp durch verst. Senat**
 - **Gründe für die Angabe der "Fundstelle"**
 - Norm muss unverwechselbar konkretisiert sein, damit Beschuldigter auf Vorwurf entsprechend reagieren und Rechtsschutzinteresse wahren kann
 - Vermeidung einer Doppelbestrafung
 - Beschuldigter muss Strafsanktionsnorm nachvollziehen können, um Zulässigkeit und Höhe der Strafe u überprüfen zu können
 - ...





Die korrekte "Fundstelle" iSd § 44a Z 2 und 3 VStG

- **VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328**
 - ...
 - **Anforderungen an korrekte "Fundstelle"**
 - Bezeichnung der Rechtsvorschrift
 - Kurztitel oder Abkürzung grundsätzlich zulässig
 - Angabe der Fundstelle insb Gesetzes- oder Amtsblattnummer der Kundmachung/Änderung der Norm
 - pauschale Angabe der Gesetz- oder Amtsblattnummer der Stammfassung sowie der zuletzt vor dem Tatzeitpunkt erfolgten Änderung schadet nicht
 - **kein zwingendes Eingehen auf konkret anzuwendende Untergliederung der Norm**
 - selbst fehlende Angabe der Fundstelle ohne Folgen, wenn Rechtsvorschrift aus dem Zusammenhang unzweifelhaft





Berücksichtigung von Vorstrafen bei Strafbemessung

- **VwGH 3.3.2022, Ra 2020/02/0241**
 - BH Ried teilt nach Anfrage der BH Amstetten einschlägige Verwaltungsvorstrafe mit
 - BH Amstetten und LVwG berücksichtigen diese straferschwerend
- **Erwägungen des VwGH**
 - Register iSd § 96 Abs 7 StVO steht Berücksichtigung sonstiger Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften bei Strafbemessung gem § 19 VStG nicht entgegen
 - **keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten ...**



Berücksichtigung von Vorstrafen bei Strafbemessung



- **VwGH 3.3.2022, Ra 2020/02/0241**
 - ...
 - **keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten**
 - Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung der Behörde im Zuge der Führung des Verwaltungsstrafverfahrens
 - **§ 26 VStG:** Zuständigkeit der BH für Führung des Verwaltungsstrafverfahrens
 - **§ 19 VStG:** Strafbemessung unter Berücksichtigung der Erschwerungs- und Milderungsgründe
 - Insofern Verpflichtung der Behörde Daten zu einschlägigen Vorstrafen zu berücksichtigen
 - **§ 55 VStG:** Tilgung; verpflichtet Behörde zur Aufzeichnung der Daten der Verwaltungsstrafverfahren
 - Datenverarbeitung für Wahrnehmung sich aus Erfordernissen des Verwaltungsstrafverfahrens ergebenden Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich (Art 6 Abs 1 lit e iVm Abs 3 DSGVO)



Berücksichtigung von Vorstrafen bei Strafbemessung



- **VwGH 3.3.2022, Ra 2020/02/0241**
 - ...
 - **keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten**
 - ...
 - VwG zur Berücksichtigung einschlägiger Verwaltungsvorstrafen zur Ermittlung der Strafbemessungsgründe daher sogar verpflichtet
 - **obiter dictum**
 - Berücksichtigung auf gesetzwidriger Weise gewonnener Beweisergebnisse nur unzulässig, wenn
 - gesetzlich angeordnet
 - Verwertung des Beweisergebnisses widerspräche Zweck des durch seine Gewinnung verletzten Verbots





Ausstellung von Straferkenntnissen durch andere Behörden

• Beispiele aus OÖ

- Zentrum für CBE-Delikte bei BH Rohrbach in OÖ
- Oö. BVB-Übertragungsverordnung GWTF, LGBl 149/2020, an BH Perg
- Zurechnung des Bescheides?





Ausstellung von Straferkenntnissen durch andere Behörden

- **VwGH 7.4.2022, Ra 2019/07/0061**
 - Straferkenntnis der BH Salzburg-Umgebung, Bearbeitungsstelle an BH Tamsweg
 - Bescheid hat ua
 - Bezeichnung der Behörde und
 - Genehmigung und Namen des Genehmigenden zu enthalten.





Ausstellung von Straferkenntnissen durch andere Behörden

- **VwGH 7.4.2022, Ra 2019/07/0061**
 - für Zurechnung des Bescheides zur Behörde sind maßgeblich
 - **äußeres Erscheinungsbild**
 - **objektive Gesichtspunkte**
 - insb Kopf, Spruch, Begründung, Fertigungsklausel, Rechtsmittelbelehrung
 - Kopf- und Fußzeile nennen "BH Salzburg-Umgebung/Bearbeitungsstelle an der BH Tamsweg"
 - Fertigungsklausel "Für den Bezirkshauptmann der BH Salzburg-Umgebung"
 - "bei uns" in Rechtsmittelbelehrung meint daher BH Salzburg-Umgebung
 - Angabe des Ortes und der Mail-Adresse der BH Tamsweg schadet nicht
 - Zuordnung zur BH Salzburg-Umgebung rechtskonform





Ausstellung von Straferkenntnissen durch andere Behörden

- **VwGH 7.4.2022, Ra 2019/07/0061**
 - **Fehlende Approbationsbefugnis der Sachbearbeiterin?**
 - Bf bestreitet Vorliegen der Approbationsbefugnis
 - LVwG hätte zu dieser Frage Feststellungen in der Begründung des Erkenntnisses treffen müssen
 - Aufhebung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften





Übersetzungsverpflichtungen des europäischen Unionsrechts

- **VwGH 15.2.2021, Ra 2019/17/0079**
 - Straferkenntnis der BH Perg wegen Übertretungen des GSpG
 - Beschuldigter hat tschechischen Wohnsitz
- § 46 Abs 1a VStG in Umsetzung RL Dolmetsch
 - Übersetzung des Straferkenntnisses in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache bei mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache
 - bzw auszugsweise Darstellung des wesentlichen Inhalts (fares Verfahren)
 - Ausnahme: Bagatelldelikte



Übersetzungsverpflichtungen des europäischen Unionsrechts



- **VwGH 15.2.2021, Ra 2019/17/0079**
 - Zurückweisung der Beschwerde durch LVwG und Einstellung
 - mangels Übersetzung der Verfolgungshandlung sei Verjährung eingetreten
 - Aufforderung hätte gem Art 5 Abs 3 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl III 65/2005 übersetzt werden müssen
 - ao Revision der BH Perg
 - LVwG sei von RSp des VwGH zur Verfolgungshandlung abgewichen



Übersetzungsverpflichtungen des europäischen Unionsrechts



- **VwGH 15.2.2021, Ra 2019/17/0079**
 - ...
- Aufhebung der Entscheidung des LVwG
 - Verfolgungshandlung muss nur Sphäre der Behörde verlassen (§ 32 Abs 2 VStG)
 - allfällige mangelnde Übersetzung und fehlerhafte Zustellung daher irrelevant
 - kein Eintritt der Verfolgungsverjährung iSd § 31 Abs 1 VStG
 - Aufhebung des Erkenntnisses des LVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts



Übersetzungsverpflichtungen des europäischen Unionsrechts



- **Unterschiedliche Übersetzungsverpflichtungen**
 - § 46 Abs 1a VStG
 - beschränkt auf Straferkenntnisse und
 - Ausnahme von Bagatelldelikten
 - Geldstrafe bis zu 7.500 € und keine Freiheitsstrafe oder
 - abgekürzte Verfahren vorgeschaltet
 - Art 5 Abs 3 Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl III 65/2005
 - verwendet den Begriff "Urkunden", nicht auf Straferkenntnisse beschränkt
 - umfasst alle Zustellungen in Verwaltungsstrafsachen
 - Hinweis BKA-wiki





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Verfahrensrechts

Linzer Verwaltungsgerichtstag 2022

Dr. Albert Posch, LL.M.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Verfahrensrechts

1. Konkrete Reformideen

- Spannungsfeld 1: Schnittstelle zwischen Behörden und Verwaltungsgerichten
- Spannungsfeld 2: Verfahrensstraffung vs. Verfahrensgarantien

2. „Digitale Verhandlung“

- Übernahme in das Dauerrecht

Konkrete Reformideen zur Weiterentwicklung des Verfahrensrechts

Spannungsfeld 1: Schnittstelle zwischen Behörden und Verwaltungsgerichten

- Ermittlungs- und Berechnungsaufträge
- Verpflichtende Nachholung von Bescheiden
- Erweiterung der Möglichkeit von Zurückverweisungsbeschlüssen

Spannungsfeld 2: Verfahrensstraffung vs. Verfahrensgarantien

- Verfahreneinstellung bei (unentschuldigtem) Fernbleiben von mündlicher Verhandlung
- Verfahrensaussetzung bei anhängigem VfGH-Verfahren
- Schluss des Ermittlungsverfahrens

„Digitale Verhandlung“ im Dauerrecht

- Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- Mögliche Eckpunkte einer Regelung im Dauerrecht:
 - Erfasst sind verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren
 - Hohes Maß an Flexibilität (kein subjektives Recht auf „digitale Teilnahme“)
 - „Hybride Verhandlung“ als Regelfall?
 - Verwaltungsgerichtliches Verfahren – Wahrung von Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC
- Fahrplan

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Albert Posch, LL.M.
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
albert.posch@bka.gv.at